Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7358**

18. Wahlperiode 26.01.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6560 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

A. Problem

Kernaufgabe der Hochschulstatistik ist die Bereitstellung von steuerungsrelevanten Informationen für die Hochschulpolitik, die Hochschulplanung und die Hochschulverwaltung. Das geltende Hochschulstatistikgesetz bietet keine ausreichende Grundlage, um den nationalen und internationalen Anforderungen zur Erfüllung dieser Kernaufgabe gerecht zu werden. Auch verlangt das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) aufgrund von EU-Verordnungen die Lieferung von bestimmten Daten, die nach der derzeitigen Gesetzeslage weder von den Ämtern des Bundes noch der Länder erfasst werden.

Es werden zu Planungszwecken und zur Kapazitätserfassung Daten zu Übergängen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium benötigt und es müssen Daten zu Studienerfolgen und -abbrüchen, zu Promotionsphasen, Auslandsaufenthalten und zu Berufsakademien in Form von Basisdaten und Kennzahlen erfasst werden. Es bedarf daher einer Änderung des geltenden Hochschulstatistikgesetzes.

B. Lösung

Ziel der Änderung des Hochschulstatistikgesetzes ist die Bereitstellung einer empirisch validen Datengrundlage für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen an Eurostat sowie für die Erforschung des Status quo und der Belange der Einrichtungen der Bildung, Forschung und Wissenschaft.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6560.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder sowie mit Softwareunternehmen abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 7,2 Mio. Euro für die Umstellung.

Die laufenden jährlichen Mehrkosten werden auf 980.000 Euro beziffert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die zur Wirtschaft zählenden privaten und kirchlichen Hochschulen ist mit jährlichen Mehrkosten von insgesamt 60.000 Euro sowie einem einmaligen Mehraufwand für die IT-Umstellung in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro zu rechnen.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht durch Bürokratiekosten und setzt sich aus der Erweiterung zweier vorhandener Statistiken (+ 64.813 Euro), dem Aufbau der Promovierendenstatistik (+ 3.650 Euro) sowie der Streichung von zwei Statistiken (- 10.234 Euro) zusammen.

Eine Kompensation für die Kosten der Promovierendenstatistik ist nicht erforderlich, da das Regelungsvorhaben insoweit EU-Vorgaben umsetzt und demzufolge vom Anwendungsbereich der „One in, one out"-Regelung ausgeschlossen ist. Eine Kompensationsmöglichkeit außerhalb dieses Regelungsvorhabens für den verbleibenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 54.579 Euro wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geprüft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt beträgt der jährliche Mehraufwand der Verwaltung 920.000 Euro. Auf den Bund entfallen hiervon rd. 205.000 Euro. Von den auf den Ländern entfallenden knappen 715.000 Euro, entfallen rd. 575.000 Euro für die statistischen Ämter der Länder und 140.000 Euro für die Hochschulen einschließlich der Berufsakademien.

Der einmalige Mehraufwand, der insbesondere für die IT-Umstellung anfällt, beträgt insgesamt 5,5 Mio. Euro. Davon betreffen rd. 890.000 Euro den Bund und 4,6 Mio. Euro die Länder.

Der jährliche personelle Mehraufwand in Höhe von rd. 205.000 Euro sowie die einmalig entstehenden Umstellungskosten in Höhe von rd. 890.000 Euro des Statistischen Bundesamtes stehen im Einzelplan 30 zur Verfügung. Diese Finanzmittel werden in den Einzelplan 06 umgeschichtet.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten, und es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6560 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
   a) § 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden jeweils im Wintersemester für jeden Gasthörer folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
      1. Bezeichnung der Hochschule;
      2. Geschlecht;
      3. Geburtsmonat und -jahr;
      4. Staatsangehörigkeit;
      5. Fachrichtung.“

      bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
   b) In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Wörter „achtzehn Jahre“ ersetzt.
2. In Nummer 9 Absatz 1 werden die Wörter „Wintersemester 2016/2017“ durch die Wörter „Sommersemester 2017“ ersetzt.

Berlin, den 13. Januar 2016

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Patricia Lips
Vorsitzende

Tankred Schipanski	**Oliver Kaczmarek**	**Nicole Gohlke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Tankred Schipanski, Oliver Kaczmarek, Nicole Gohlke und Kai Gehring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache **18/6560** in seiner 136. Sitzung am 12. November 2015 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bereitstellung von steuerungsrelevanten Informationen für die Hochschulpolitik, die Hochschulplanung und die Hochschulverwaltung durch differenzierte und belastbare statistische Ergebnisse ist insbesondere notwendig für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Hochschulen, fundierte Aussagen über Zugänge zum Studium, Studienerfolge und Studienabbrüche, die Steigerung der Leistung und Effizienz des Hochschulsystems, die Sicherung von Lehre und Forschung an den Hochschulen auf einem qualitativ hohen Niveau, fundierte Aussagen- über die Bedeutung des Wirtschaftssektors Hochschule sowie die Abschätzung des Angebots an Hochqualifizierte.

Die Hochschulstatistik ist unverzichtbar für die nationale und die internationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung, die Berechnung des Bruttoinlandsprodukts, nationaler und internationaler Vergleichskennzahlen sowie für die Erstellung des Budgets für Bildung, Forschung und Wissenschaft, denn die Ermittlung von Faktoren für gelingende Bildungsverläufe ist für einen gezielten und ressourcenschonenden Einsatz von Haushaltsmitteln eine zentrale Voraussetzung.

Durch die Einführung einer Studienverlaufsstatistik wird auf die grundlegende Veränderung gestufter Studiengänge reagiert, durch die die Hochschulen besonderen Herausforderungen bei der Planung ihrer Lehrkapazitäten und -inhalte gegenüber stehen. Außerdem kann den anhaltend hohen Zahlen von Studienabbrüchen durch eine entsprechende Qualitätssicherung Rechnung getragen werden. Es können relevante Daten über die Promotionsphase sowie hinsichtlich der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Promotion adäquat erfasst werden. Hierbei wird ein Verfahren verwendet, das mit datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Der Studienverlauf kann so mit ausgewählten Angaben aus der Studierenden-, Prüfungs- und Promovierendenstatistik semesterweise abgebildet werden.

Die Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union wurden deutlich ausgeweitet. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (Verordnung (EU) Nr. 995/2012 vom 26. Oktober 2012) sind an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) verpflichtend Daten zu liefern, die bisher von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder wegen einer fehlenden nationalen gesetzlichen Grundlage nicht erfasst werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, neue Merkmale zur Promotionsphase und zur Auslandsmobilität von Studierenden sowie zu den Berufsakademien in den Erhebungskatalog aufzunehmen. Durch die Erweiterung des Merkmalskatalogs zur Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie zur Personalstatistik können diese Lieferverpflichtungen an Eurostat erfüllt werden. Diese Lieferverpflichtungen gelten auch für die neu eingeführten Statistiken über die Berufsakademien und die Promovierendenstatistik.

Mit der Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal wird die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besser abgebildet und liefert statistische Informationen als Grundlage für die zielgerichtete und ressourcenschonende Steuerung im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für die nationale und internationale Berichterstattung zum wissenschaftlichen Nachwuchs.

Durch die Einführung einer Statistik zu Hochschulräten und die Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal um Informationen zur Position in der Hochschulleitung wird das Monitoring zur Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft verbessert.

Durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine zentrale Auswertungsdatenbank wird die flexible und zeitnahe Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Hochschulplanung und -steuerung sowie für die Bildungs- und Forschungsberichterstattung gesichert.

Durch die Umstellung vieler Hochschulhaushalte auf Globalhaushalte und die zunehmende Finanzierung der Hochschulen über Drittmittel hat die Aussagekraft der Stellenstatistik stark abgenommen. Um die Belastung der berichtspflichtigen Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren, wird diese Statistik eingestellt.

Um die Belastung der Hochschulen und statistischen Ämter zu reduzieren, wird auch die Gasthörerstatistik nicht mehr fortgesetzt. Ihre Aussagekraft ist durch die unterschiedlichen Regelungen zum Gasthörerstatus begrenzt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 18/6560 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 15. Oktober 2015 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst (Ausschussdrucksache 18(18)139) und festgestellt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) am 15. Oktober 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes (BR-Drs. 394/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

Indikator 9 (Bildung – Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bildung und Forschung sind wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Die Bereitstellung einer verlässlichen Datenbasis für die Bildungs- und Forschungspolitik ist unverzichtbar. Bildungs- und Forschungsindikatoren sind in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten."

Das Vorhaben zielt auf eine verlässliche und empirische Datenerhebung für die Bildungs- und Forschungspolitik ab. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Neuregelung eine nachhaltige Entwicklung, da sie unter anderem zu einer besseren Steuerung des wissenschaftlichen Nachwuchses und damit zu den Zielen, die Bildung und Qualifikation zu verbessern sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu steigern, beiträgt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich."

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat am 30. November 2015 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6560 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Änderung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG)" mit den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

- Pia Brugger, Regierungsdirektorin, Statistisches Bundesamt Wiesbaden
- Brigitte Göbbels-Dreyling, Stellv. Generalsekretärin der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Berlin
- Dr. Elke Middendorff, Arbeitsbereichsleiterin Studierendenforschung, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Hannover

- Stephan Schnitzler, Vorsitzender des Ausschusses für die Hochschulstatistik, Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- 0Ben Seel, freier zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs), Berlin

Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als Ausschussdrucksachen 18(18)164 a-e sowie zwei unangeforderte Stellungnahmen als Ausschussdrucksachen 18(18)165 a-b verteilt. Alle Stellungnahmen sind auf der Webseite des Ausschusses veröffentlicht worden.

Der Ausschuss hat die Ergebnisse der Anhörung in seine Schlussberatung einbezogen.

2. Beratung im Ausschuss

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlage in seiner 53. Sitzung am 13. Januar 2016 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6560 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben folgenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Ausschussdrucksache 18(18)177 in die Ausschussberatung eingebracht:

„Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6560 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   a) § 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
      „(2) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden jeweils im Wintersemester für jeden Gasthörer folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
      1. Bezeichnung der Hochschule;
      2. Geschlecht;
      3. Geburtsmonat und -jahr;
      4. Staatsangehörigkeit;
      5. Fachrichtung.“

      bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

   b) In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Wörter „achtzehn Jahre“ ersetzt.

2. In Nummer 9 werden in § 13 Absatz 1 die Wörter „Wintersemester 2016/2017“ durch die Wörter „Sommersemester 2017“ ersetzt.

Begründung:

- Zu Nummer 1:

  Buchstabe a (§ 3 Gasthörer), Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 neu)

  Die Gasthörerstatistik soll nicht gestrichen werden. Sie wird als Instrument zur Bewertung und Planung des Seniorenstudiums weiterhin benötigt. Derzeit finden auch Flüchtlinge in einigen Hochschulen Aufnahme als Gasthörer. Dies könnte bei Wegfall der Statistik nicht erfasst werden.

  Doppelbuchstabe bb

  Durch das Einfügen eines neuen Absatzes 2 ergeben sich Folgeänderungen.

  Buchstabe b (§ 7 Absatz 5, Speicherdauer der Daten zur Studienverlaufsstatistik)

  Die Verlängerung des Zeitraumes der Datenspeicherung auf achtzehn Jahre nach der Exmatrikulation ist erforderlich, damit das lebenslange Lernen und insbesondere die wissenschaftliche Weiterbildung besser und vollständiger abgebildet werden können.

- Zu Nummer 2 (§ 13, späterer Termin der ersten Datenlieferung):

  Die Erhebungen zu Studierenden und Prüfungen sollen erstmals zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden, da die Umsetzungsfrist zum Wintersemester 2016/17 von einem großen Teil der Hochschulen nicht eingehalten werden kann. In einigen Ländern sind Hochschulgesetze bzw. -verordnungen zu ändern. Die erforderliche Anpassung der Software und Nacherhebung von einzelnen Merkmalen kann in vielen Hochschulen nicht fristgerecht geschehen.“

Der Ausschuss empfiehlt:
Annahme des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 18(18)177 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führt einleitend aus, dass das bisherige Hochschulstatistikgesetz im Jahr 2005 letztmalig novelliert worden sei, wesentliche Änderungen jedoch bereits 25 Jahre zurücklägen. Vor dem Hintergrund einer seither grundlegend veränderten Hochschullandschaft in Deutschland sei es mit dieser Statistik nicht mehr möglich, Verlauf und Organisation der Hochschulen adäquat zu beschreiben. Da die statistischen Daten jedoch die Grundlage für politische Entscheidungen sowie die Kapazitätsplanung der Hochschulen bildeten, sei eine Anpassung an die neuen Herausforderungen erforderlich. Aus diesem Grunde sei nunmehr eine Gesetzesnovelle vorgelegt worden.

Inhaltlich werde erstmalig eine Studienverlaufsstatistik eingeführt, die verlässliche Daten über den Studienerfolg, Studienabbrüche, Fach- und Hochschulwechsel sowie den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium bereitstelle. Zur Pseudonymisierung von Personenmerkmalen werde ein Hash-Verfahren angewandt, das jegliche Rückschlüsse auf die Person verhindere. An den Kosten für diese Statistik in Höhe von insgesamt 1,1 Mio. Euro beteilige sich der Bund mit 200.000 Euro.

Die Novellierung sehe auch eine Datenerhebung zur Promotionsphase vor. Damit würden zum einen Informationen über den Zeitpunkt und die Art von Promotionen erfasst, zum anderen werde der Blick auf die Beschäftigungsverhältnisse an Hochschulen sowie die Qualifizierungsposition des wissenschaftlichen Nachwuchses gelenkt.

Der Geltungsbereich der Novellierung beziehe auch die Berufsakademien mit ein. In diesem Zusammenhang sei erfreulich, dass die Arbeit des Ausschusses für Hochschulstatistik durch einen Vertreter der privaten Hochschulen unterstützt werde.

Daneben nehme die Novelle eine Trennung zwischen ausländischen Studierenden und Austauschstudierenden vor.

Hinsichtlich der ECTS-Punkte sei nunmehr ersichtlich, ob der Erwerb im In- oder Ausland erfolgt sei.

Die Fraktion der CDU/CSU schließt mit dem Hinweis, dass von Seiten des Koalitionspartners, der Fraktion der SPD, der gemeinsame Änderungsantrag begründet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** weist darauf hin, dass die Erhebung personenbezogener Daten auch Probleme aufwerfe. Zwar sei ein umfassendes Datenmaterial grundsätzlich von Nutzen, vorab sei jedoch stets kritisch zu hinterfragen, ob die Erhebung notwendig und erfolgsversprechend sei.

Die Rechte der Bürger seien in der Novelle nicht ausreichend berücksichtigt worden. Sie verfüge über einen Umfang, der in diesem Ausmaß nicht notwendig gewesen sei und weit über die geänderten EU-Anforderungen hinausgehe. Lediglich die Aufnahme der Promovierenden in die Hochschulstatistik trage zu einer Verbesserung der Datenlage bei. Der Datenschutz einzelner Personen werde mittels der Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren nicht ausreichend gewahrt, und die Annahme, die Daten würden zur Lösung der Probleme der Hochschulen in den Bereichen „Mobilität“, „Studienverlauf“, „Diversität“ und „Internationalisierung“ beitragen, gehe fehl. Aus diesen Gründen werde die Novelle seitens der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** betont, dass Hochschulstatistik eine wesentliche Grundlage für bildungspolitische Grundsatzentscheidungen im Hinblick auf Steuerungs- und Kapazitätsfragen bilde. Daneben mache sie die Wirksamkeit bildungspolitischer Entscheidungen transparent.

Die Diskussion über den letzten Bericht des Ausschusses für Hochschulstatistik habe auch bei der Fraktion der SPD zunächst Zweifel im Hinblick auf Datenschutz und Datensparsamkeit hervorgerufen. Mittlerweile seien jedoch Vereinbarungen getroffen worden, denen die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern zustimmten. Seither sehe auch die Fraktion der SPD einen großen Durchbruch in der Einführung einer Studienverlaufsstatistik. Damit könnten ganze Bildungsbiographien nachvollzogen werden, was insbesondere mit Blick auf das Thema „Lebenslanges Lernen“ zu neuen Erkenntnissen führen könne.

Im Rahmen der Anhörung zum Hochschulstatistikgesetz sei der Anschein erweckt worden, die Hochschulstatistik könne seitens der Hochschulen genutzt werden, um einzelne Studierende zu diskriminieren. Dies sei eine Fehlannahme. In einer amtlichen Statistik, wie sie hier erhoben werde, würden Informationen gebündelt zur Kenntnis genommen, die keinerlei Rückschlüsse auf Individuen zuließen.

Im Anschluss an die Anhörung seien einige Änderungen diskutiert worden:

In Abstimmung mit den Innenpolitikern der Koalitionsfraktionen sei die Speicherung der pseudonymisierten Daten von zwölf auf achtzehn Jahre verlängert worden. Die bisherige Speicherdauer sei zu gering, um der Thematik „Lebenslanges Lernen“ gerecht zu werden und beispielsweise Bachelorabsolventen, die im weiteren Verlauf ihrer Biographie an die Universität zurückkehrten, zu erfassen.

Auf der Ebene der zuständigen Statistikabteilungen des Bundes und der Länder sei nunmehr eine Übereinkunft getroffen worden, wie auch den obersten Landesbehörden der Zugriff auf die Auswertungsdatenbank ermöglicht werden könne.

Die erstmalige Datenerhebung sei angesichts der gesetzlichen Grundlagen und technischen Verfahren, die in einigen Bundesländern noch geschaffen und umgestellt werden müssten, auf das Sommersemester 2017 verschoben worden.

Bei der Gasthörerstatistik handele es sich um ein Instrument, das in Zukunft – insbesondere mit Blick auf das Thema „Lebenslanges Lernen“ – noch an Bedeutung gewinnen könne. Diese Statistik liefere mit einem bescheidenen Aufwand valide Daten in Bezug auf Senioren oder auch Flüchtlinge mit Gasthörerstatus an Universitäten. Im Rahmen der Anhörung sei bereits angesprochen worden, diese Statistik nach Umsetzung der Novelle weiterzuentwickeln. Es sei erfreulich, dass die Innenpolitiker der Koalitionsfraktionen diesem Vorhaben zustimmten und dass das sogenannte „Omnibusprinzip“, das bei neu aufzubauenden Statistiken eine kompensatorische Gegenfinanzierung durch den Abbau bestehender Statistiken vorschreibe, sachgerecht gehandhabt werde.

Ein besonderer Dank gelte dem Ausschuss für Hochschulstatistik, der wesentliche Vorarbeiten geleistet habe, um die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes zu ermöglichen. Auch das BMBF habe mit der transparenten Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, dass sie sich bereits im März 2014 mit einer Kleinen Anfrage für eine Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes stark gemacht habe. Dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der zum 1. März 2016 in Kraft treten solle, werde sie daher zustimmen. Mithilfe der neuen Datensätze könnten Studienverläufe nachvollziehbar dargestellt und fundierte Informationen über Studienabbrüche, Studienort- und Studienfachwechsel bereitgestellt werden. Darin liege eine Verbesserung des empirischen Datenmaterials, mit dem Bund und Ländern ein dringend notwendiges Steuerungswissen zur Verfügung gestellt werde.

Auch die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern seien bei der Erarbeitung der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes beteiligt gewesen. Diese hätten weder Kritik noch Bedenken geäußert, so dass die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensparsamkeit gewahrt seien.

Die Novellierung ermögliche es, empirisch valide Datengrundlagen bereitzustellen, die den Veränderungen der Hochschullandschaft in den letzten Jahren und den Lieferverpflichtungen an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) gerecht würden. Mit der Einführung der Studienverlaufsstatistik könnten die gestuften Studiengänge sowie die Promotionsphase erfasst werden. Dabei werde ein Verfahren angewandt, das auf bundesweit nutzbaren Verwaltungsdaten der Hochschulen basiere, und somit einen schnelleren und flexiblen Zugriff auf eine zentrale Auswertungsdatenbank ermögliche.

Der Merkmalskatalog des wissenschaftlichen Personals sei erweitert worden, sodass die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besser abgebildet werden könne. Auch die Aufnahme der Berufsakademien in den Geltungsbereich des Gesetzes sei zu befürworten.

Die Änderungsanträge der Koalition erhielten ebenfalls die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gasthörerstatistik sei beizubehalten, um das Seniorenstudium weiterhin sowie neuerdings Geflüchtete mit Gasthörerstatus erfassen zu können. Mit der Verlängerung der Datenspeicherung könnten Verläufe im Rahmen des „Lebenslanges Lernens“ und der „Weiterbildung“ besser erfasst werden. Die erstmalige Datenerhebung im Sommersemester 2017 sei angesichts der Gesetzes-, Verordnungs- und Softwareänderungen, die in einigen Bundesländern noch vorgenommen werden müssten, angemessen.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird einleitend ausgeführt, dass der Gesetzesentwurf zum Hochschulstatistikgesetz auf die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung zurückginge. Der Fachausschuss habe dabei eine große Unterstützung geleistet.

Die Novellierung stelle einen wichtigen Schritt zur Verbesserung einer evidenzbasierten Wissenschaftspolitik dar. Das Datenmaterial, das zur Verfügung gestellt werde, liefere Informationen über Studienerfolg, Studienabbrüche, Studienortwechsel, internationale Mobilität sowie den Übergang vom Bachelor- in einen Masterstudiengang. Berufsakademien würden in den Geltungsbereich des Gesetzes miteinbezogen, und auch eine Promovierendenstatistik sei erfasst. Diese Informationen bildeten eine dringend notwendige Grundlage für aktuelle hochschulpolitische Fragestellungen.

Bei der Verknüpfung personenbezogener Daten seien stets die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensparsamkeit zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde seien die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern frühzeitig in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs miteinbezogen worden, sodass diese Grundsätze in angemessener Art und Weise gewahrt werden konnten. Unmittelbaren Zugriff auf die Studienverlaufsstatistiken erhielten weder Hochschulen noch Ministerien, sondern lediglich die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Damit sei eine Rückführung der Daten auf einzelne Studierende, die Hochschulen zu deren Nachteil auslegen könnten, ausgeschlossen.

Die Beibehaltung der Gasthörerstatistik sei angemessen, um ältere und zugewanderte Studierenden entsprechend abbilden zu können.

Berlin, den 13. Januar 2016

Tankred Schipanski	**Oliver Kaczmarek**	**Nicole Gohlke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333